

Nr. 17053.

Oberpolizeiliche Vorschriften über die Leichenschau und die Zeit der Beerdigung betreffend.

**K. Staatsministerium des Innern.**

Im Nachgange zur oberpolizeilichen Vorschrift über die Leichenschau und die Zeit der Beerdigung vom 20. November 1885 (Ges. u. V.-Bl. S. 655) wird verfügt:

Unbeschadet der Bestimmungen in §. 10 Ziff. 1 Abs. 2, 3 und 6 der erwähnten oberpolizeilichen Vorschrift sind die Ortspolizeibehörden ermächtigt, die Beerdigung vor Ablauf von 48 Stunden oder nach Ablauf von 72 Stunden, jedoch nicht früher als 36 und nicht später als 84 Stunden nach erfolgtem Tode auf jeweilige Begutachtung des Leichenschauers zu gestatten, wenn der Einhaltung der regelmäßigen Beerdigungsfrist nach den besonderen örtlichen Verhältnissen erhebliche Hindernisse entgegen stehen.

München, den 6. Dezember 1887.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Ries.**Hofdienst-Nachricht.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Nuitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unter dem 25. November l. Js. allergnädigst zu verfügen geruht, daß die seit dem 1. Januar 1887 bestehende sogenannte Cabinetskaffe Seiner Majestät des Königs Otto vom 1. Januar 1888 an die Bezeichnung:  
„Kendskaffe Seiner Majestät des Königs Otto“  
führt.

**Königlich Allerhöchste Genehmigung  
zur Annahme fremder Dekorationen.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Nuit-

pold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. November ds. Js. dem Direktor der Pfälzischen Eisenbahnen, Regierungsrath Jakob Lavale in Ludwigshafen a. Rh., für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Comthurkreuz II. Klasse des k. Württembergischen Friedrichsordens und

unter'm 24. November ds. Js. dem k. Hofschauspieler und Regisseur Wilhelm Schneider in München für die ihm von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin verliehene goldene Verdienstmedaille

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.